



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Sayn-Witgensteinische Protestation dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. die Grafen von Sayn aber nur seine Vdgte gewesen, und consequenter solches Vdgt-
 April. ten Recht nach Absterben unseris in Anno 1636. seelig verbliebenen Söhnleins, Graf
 Ludwigs des letzten Saynischen Mansstammes, der Abtey wieder heim gefallen) hievor armata manu & de facto invadiret und die Unterthanen mit Gewalt zur Huldigung gezwungen: Nachgehends aber Herr Heinrich, Frey-Herr von Metternich, gewesener Gubernator der Vestung Ehrenbreitstein zugefahren, und unter dem Schein einer von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, (gleichwol aber unser und der unsrigen ganz ungehöret) etwan erlangter Investitur den ermeldten Abt zum Laach wieder heraus getrieben, darentgegen aber die Saynische Unterthanen zu besagtem Bendorf ihme zu huldigen, mit Krieges Gewalt angezwungen; und wir dannhero, in Ansehung dieser beyder, daß unsere zu sich reißender, und am Kayserlichen Hoff darüber configirender Parteyen, zu Wieder-Erlangung wolermeldter unserer Erbguets, um so viel desto schwerer gelangen können, allhie weil, unerachtet wir unsere rechtmäßige Interventions-Klage in Aula Imperiali vor gar langer Zeit eingegeben, demnach aber beyde Gegentheile concumaciter nichts darauf verhandeln wollen:

Als beschwehren wir uns vorangeregter gewaltsamen Invasion und so viel jähriger wieder-Rechtlicher Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, nachdem wohltermeldte unsere freundliche beyde minderjährige Töchter und dero Gräflich Hauß Sayn desfalls viel hundert Jahr hero in ruhiger Possession gewesen, und demnach ohnerkandtes Rechts de facto nicht davon verdrungen, sondern bis ein anders gegen sie mit Recht ausgeführt, billig dabey gelassen werden sollen.

Es wollen demnach der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räte und Bottschaften uns und den unsrigen, als verlassenen hochbedrängten Witwen und Wäylen, in dieser unser gerechten Intervention-Sach beförderlich, auch dergestalt behülfflich erscheinen, damit voremeldte unsere freundliche geliebte Töchter, zu ihrem bishero mit Gewalt abgedrungenen uhraltten Erb-Gut, unaufhältlich wieder gelangen, und diesem ihren hochangelegenen Gravamini durch gebührende Mittel und Wege fordersamst remediret werden möge. Datum Friedenwald den 20sten Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,
 Gräfin zu Sayn.

§. IV.

Sam-Wittgensteinsche Protestation dagegen.

Was vor eine Protestation wider so Manns-Stammes, in specie des Gräthanes der verwitbten Gräfin zu Sayn, fens Christians, gleich nachhero inter-geschehens Anbringen, Nahmens des poniret worden, ergiebt das sub N. I. Gräflichen Sayn- und Wittgensteinschen hier anliegende Memoriale.

N. I.

Dickt. Osnabr. d. 22. April.
 Anno 1646.

Der Gräflich-Wetterauischen Abgesandten Memoriale und Protestation gegen die verwitwete Gräfin zu Sayn.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte,
 Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,
 Groß-günstige, Hochgeehrte Herren.

Was von wegen der Hoch-wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Loui-
 Dritter Theil. M m m S/E

1646.
April.

SE JULIANE, Gräfin zu Sayn u. Wittwen, geborener Gräfin zu Erpach, in Vormunds-Nahmen Dero Fräulein Töchter den 13. und 14. hujus in 5. unterschiedenen Memorialien ad Dictaturam kommen, solches haben wir ablesend mit mehrem vernommen. Wann wir dann von dem Gräflichen Hause Sayn-Witgenstein unter andern zu gegenwärtiger allgemeinen General-Friedens-Handlung gevollmächtigt seyn, und hochgedachten Gräflichen Hauses Interesse bißhero nach Vermögen aller Orts beobachtet haben: Und gleichwohl aus obgedachten Memorialien vermerken, daß hochermeldte Frau Wittve bey Rechts-Hängigkeit der Sache am Kayserlichen Hoff-Gericht dem Gräflichen Mannes-Stamme, insonderheit dem Hoch-wohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn, Graff Christian zu Sayn und Witgenstein, als respective ungezweifelten Successorn, Possessorn und Landes-Herrn, in viele Wege zu nahe greiffet und sich allzuweit heraus läffet: So haben wir Krafft habender Vollmacht sothane unbefugte Anmassung stillschweigend nicht vorbey gehen lassen können, contradiciren demnach und widersprechen per generalia juris & facti, hienit allsolchem zumahl unbefugten Beginnen und angemaßten Suchen, reserviren hochwohlmehrdtem unserm gnädigen Herrn Principaln des hochlöblichen Gräflichen Hauses Sayn und Witgenstein wieder universa & singula in erweshten Memorialien enthaltene Contenta behörende Segen-Nothdurfft, und wollen tacendo zumahl nichts eingeräumt haben, desuper in optima forma protektirend, und hiengegen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hoch ansehnliche Herren Abgesandte gehorsams und dienstlich bittende, dieses unbegründete Anbringen und Suchen, als dem Gräflichen Manns-Stamme zumahl nachtheilig, nicht anzunehmen noch zu attendiren, sondern ab Actis publicis zu removiren und zu verwerffen; im übrigen aber unsere dißfalls eingegebene wohlgegründete Gravamina ihnen zu billigster abhelflicher maasse recommendiret seyn zu lassen. Solches, wie es an sich selbst recht und gegenwärtigen Tractaten gemäß, also wird es das hochlöbliche Haus derer Herren Grafen zu Sayn und Witgenstein jederzeit hinwiederum gebührend zu verschulden unvergessen bleiben. Datum Osnabrück den 15. Aprilis Anno 1646.

1646.
April.

Des Herrn Wetterauschen Hochlöblichen Grafen-Standes
Abgesandte

Johann Geißel, Dr.
Gräflich-Hanauischer Rath.
Jost Heinrich Heidsfeldt,
Gräflich-Rassauischer Rath.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten
und Stände zu den General-Friedens-
Tractaten hochansehnliche Herren Abge-
sandte.

§ V.

Fürstlich-
Brandenbur-
gische Erinne-
rung, wegen
Kisingen,
der Pfarr-
Gerechtig-
keit im
Schwar-
zenbergi-
schen, dann

Was der Fürstlich-Brandenburg-
Culm- und Dnolzbachische Gesandte
Müller, so wohl wegen Stadt, Ampt
und Closter Kisingen, als auch wegen
Sechs Pfarr-Gerechtigkeiten, in der
Graffschafft Schwarzenberg, inglei-
chen wegen zweyer Herrschaften Seefeld
und Grossen Schweinbart in Dester-

reich, dann um Intercessionales an die Seefeld und
Senatores des Königreichs Pohlen, die Grossen
Simultaneam Investituram des Herzog-
thums Preussen betreffend, bey gegen-
wärtigem Congress erinnert habe, giebt
die Anlage sub N. I. cum adjuncto zu
erkennen.
Simultaneam
Investituram
betreffend.

N. I.